

Posener Zeitung.

Neunziger Jahrgang.

Annoncen
Annahme-Büros
In Posen außer in der
Expedition dieser Zeitung
(Wilhelmstr. 17.)
bei C. H. Ulrich & Co.
Breitestraße 20,
in Grätz bei J. Streissland,
in Meseritz bei Ph. Matthias,
in Wreschen bei J. Jadesohn.

Annoncen
Annahme-Büros
In Berlin, Breslau,
Dresden, Frankfurt a. M.,
Hamburg, Leipzig, München,
Stettin, Stuttgart, Wien:
bei G. L. Baube & Co.,
Haasenstein & Vogler,
Rudolph Mosse.
In Berlin, Dresden, Görlitz
beim „Invalidendank“.

Nr. 292.

Das Abonnement auf dieses täglich drei Mal erscheinende Blatt beträgt vierteljährlich für die Stadt Posen 2½ Mark, für ganz Deutschland 3 Mark 45 Pf. Bestellungen nehmen alle Postanstalten des deutschen Reiches an.

Freitag, 27. April.

1883.

Amtliches.

Berlin, 26. April. Der König hat das seitherige Mitglied des königl. Statistischen Büros zu Berlin, Geh. Regierungsrath Blenk, zum Direktor dieser Behörde, den Ober-Amtmann Dr. phil. Gelehrte in Daun zum Landrat, und den Oberförster Zangemeister zu Schleiz zum Forstmeister mit dem Rang der Regierungsräthe ernannt; dem Betriebs-Direktor der Tilsit-Insferburger Eisenbahn, Tafke in Tilsit, den Charakter als Baurath verliehen, und in Folge der von der Stadtverordneten-Versammlung zu Rheydt getroffenen Wahl den Kaufmann und Stadtverordneten Tillenberg derselbst als unbesoldeten Beigeordneten der Stadt Rheydt für die gesetzliche Amtsduer von 6 Jahren bestätigt.

Die ordentlichen Lehrer Dr. Müller am Domgymnasium zu Halberstadt, Haasenstein am Wilhelms-Gymnasium zu Königsberg i. Pr. und Schmidt am Gymnasium zu Marienburg sind zu Oberlehrern befördert worden. Bei dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten ist der Bureaudrätiarius Schneider zum Geh. expeditiven Sekretär und Kultusrat ernannt worden. Am Schullehrer-Seminar zu Friedersdorf ist der Lehrer Matern zu Reddenau, Kreis Pr. Eylau, als Hilfslehrer angestellt. Der seitherige Kreis-Wundarzt, Sanitätsrat Dr. Nökel in Kolberg, ist zum Kreisphysikus des Kreises Kolberg-Körlin, und der praktische Arzt Dr. Knopf zu Goldberg zum Kreis-Wundarzt des Kreises Goldberg ernannt worden.

Dem Landrath Gehle ist das Landratsamt im Kreise Daun übertragen worden.

Dem Forstmeister Zangemeister ist die durch Pensionirung des Forstmeisters Barkhausen zur Erledigung kommende Forstmeisterei Hannover-Lüneburg übertragen worden. Der Oberförster Kugen zu Plastermühl ist auf die Obersförsterstelle zu Schleiz im Regierungsbezirk Döbeln, der Oberförster Appell zu Westerlind auf die Obersförsterstelle zu Plastermühl im Regierungsbezirk Marienwerder und der Oberförster Haberkorn zu Trappönen auf die Obersförsterstelle Apenrade mit dem Amtssitz zu Westerlind im Regierungsbezirk Schleswig verlegt worden. Der Oberförster-Kandidat Paul Schulz ist zum Oberförster ernannt und denselben die Obersförsterstelle zu Trappönen im Regierungsbezirk Gumbinnen übertragen worden.

Deutscher Reichstag.

72. Sitzung.

Berlin, 26. April. Am Tische des Bundesraths: Geh. Räthe Lohmann und Böse.

Präsident v. Leveyow eröffnet die Sitzung um 11½ Uhr.

Vom Herrn Reichskanzler ist folgendes Schreiben eingegangen:

Berlin, 24. April 1883.
Ew. Hochwohlgeboren beehe ich mich im Anschluß an mein Schreiben vom d. 2. M., betr. polizeiliche Maßnahmen gegen die Herren Reichstagsabgeordneten Frobome und v. Vollmar, auf Grund der Mitteilungen des königlich preußischen Herrn Ministers des Innern nachfolgend von dem näheren Sachverhalt ergebenst in Kenntnis zu setzen.

Ende März d. J. ist zu Kopenhagen eine nach Ort und Zeit bis zuletzt streng geheim gehaltene Versammlung der deutschen sozialdemokratischen Partei Bebel-Liebknech'scher Richtung abgehalten worden, an welcher etwa 50 Personen, darunter die Mehrzahl der jener Richtung angehörenden Mitglieder des Reichstags und einige bekannte Führer der Partei theilgenommen haben. Die königlich preußischen Behörden, denen durch die Polizeibehörde in Kopenhagen am 31. März d. J. eine beugliche Benachrichtigung zugegang, begten angesichts der Vorgänge auf dem im Jahre 1880 zu Schloß Wyden in der Schweiz abgehaltenen Kongresse, und in Anbetracht ferner der bekannten, noch in der gegenwärtigen Session des Reichstags durch den Reichstagsabgeordneten v. Vollmar rüchtlös bezeichneten revolutionären Tendenz und Haltung auch jenes Theils der deutschen Sozialdemokratie, den dringenden Verdacht, daß bei jener, dänischerseits nicht überwachten Zusammenkunft auch gegen die §§ 81 bezw. 128 und 129 des Straf-Gesetzes verstoßende Maßnahmen, wahrscheinlich internationales Charakters beschlossen sein würden, und hat deshalb die auf der Rückreise nach Deutschland durch Hamburg bzw. Kiel kommenden Kongressdelegirten überwacht.

Am 2. April d. J. Nachmittags, wurde der mit dem deutschen Postdampfer von Kiel in Kiel ankommende Reichstagsabgeordnete Frobome polizeilich festgestellt und mit Zustimmung der königl. Staatsanwaltschaft einer Durchsuchung unterzogen, die indeß gravirende Momente nicht ergab. Am 3. April d. J. Morgens gegen 4 Uhr, ist demnächst der ebenfalls von Kiel kommende Reichstagsabgeordnete v. Vollmar in Kiel durch die dortige Polizeiverwaltung der königl. Staatsanwaltschaft vorgeführt und einer Untersuchung unterzogen worden, welche auf Verlangen des v. Vollmar durch den zuständigen Richter stattgefunden hat. Da auch hierbei verdächtige Schriftstücke nicht vorgefunden wurden, und edensoviel sonstige positive Anhaltspunkte für eine verbrecherische Thätigkeit sich herausstellten, so wurden v. Vollmar und Frobome am 3. April d. J. Mittags zwischen 12 und 1 Uhr durch die königliche Staatsanwaltschaft entlassen. Am 4. April d. J. hat noch auf dem Bahnhof in Neumünster eine polizeiliche Durchsuchung des Reichstagsabgeordneten Dieck und der Sozialistenführer Bebel und Auer stattgefunden, bei welcher eine Anzahl verbotener Druckschriften und Zeitschriften mit Beischlag belegt wurden, die demnächst mit einigen bei Auer vorgefundenen, ancheinend auf dem Kopenhagener Parteitag beuglichen Notizen der Staatsanwaltschaft eingereicht worden sind.

Die beteiligten Behörden sind davon ausgegangen, daß der Ergriffenheit der gedachten Maßregeln die Bestimmung im Art. 31 der Reichsverfassung nicht entgegenstehe, wofür u. A. auch geltend gemacht worden, daß einerseits der Reichstagsabgeordnete Frobome nicht im Laufe einer Sitzungsperiode, sondern während der Vertagung des Reichstags in Polizeihafte genommen, und daß andererseits der Reichstagsabgeordnete v. Vollmar mehr zur Untersuchung gezogen, noch verhaftet, sondern lediglich einer Durchsuchung und hierbei nur derjenigen Belehrung unterworfen worden ist, welche zur Vornahme der innerhalb kürzester Frist durchgeführten Maßregeln unter den obwaltenden Umständen unerlässlich war.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
(gez.) Scholz.

den Präsidenten des Reichstags, Herrn v. Leveyow,
Hochwohlgeboren hier."

Das Schreiben wird der Geschäftsordnungs-Kommission überwiesen. Die Übersichten der Ausgaben und Einnahmen des deutschen Reiches für das Etatsjahr 1881/82 passiren ohne Debatte die dritte Lesung.

Darauf wird die zweite Beratung des Krankenkassen-ge-
se es fortgesetzt. § 16 hat nach den Kommissionsbeschlüssen folgende Fassung:

1. eine Krankenunterstützung, welche mit der Maßgabe zu bemessen ist, daß der durchschnittliche Tagelohn derjenigen Klassen der Versicherten, für welche die Kasse errichtet wird, soweit er drei Mark für den Arbeitstag nicht überschreitet, an die Stelle des ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagearbeiter tritt;
2. eine gleiche Unterstützung an Wöchnerinnen auf die Dauer von drei Wochen nach ihrer Niederkunft;
3. für den Todessfall eines Mitgliedes ein Sterbegeld im zwanzigfachen Betrage des ortsüblichen Tagelohns.

Die Feststellung des durchschnittlichen Tagelohns kann auch unter Berücksichtigung der zwischen den Kassenmitgliedern hinsichtlich der Lohnhöhe bestehenden Verschiedenheiten klassenweise erfolgen. Der durchschnittliche Tagelohn einer Klasse darf in diesem Falle nicht über den Betrag von vier Mark und nicht unter den Betrag des ortsüblichen Tagelohns festgestellt werden.

Abg. Dr. Paeschke wünscht die Streichung der Nr. 2, da durch die Unterstützungen von Wöchnerinnen die Ortsklassen zu sehr belastet würden.

Abg. Frhr. v. Hertling tritt diesen Ausführungen bei, zumal nach der Gewerbeordnung die verheiratheten Frauen in Fabriken nicht beschäftigt werden dürfen und die Unterstützung also nur unehelichen Wöchnerinnen zu Gute kommen würde.

Abg. Dr. Hammacher wünscht im humanitären Interesse Beibehaltung der Kommissionsbeschlüsse.

Darauf wird § 16 nach den Beschlüssen der Kommission angenommen.

§ 17 bestimmt, in welchem Umfang eine Erhöhung der Leistungen der Ortskrankenklassen zulässig sein soll und daß freie Bevandlung auch solchen Familienangehörigen, die nicht dem Versicherungszwange unterliegen, gewährt werden kann.

Abg. Dr. Hirsch beantragt, den Passus zu streichen, der die freie Bevandlung von Familienmitgliedern durch die Ortsklassen faktatio-nativerweise einführt.

Abg. Dr. Hammacher bittet, diesen Antrag abzulehnen, da er den Grundfäden der Fabrikassen zumüdaufe.

Darauf wird § 17 unverändert angenommen; ebenso ohne Debatte SS 18 und 19.

§ 20 bestimmt, daß das Kassenstatut innerhalb 6 Wochen die Genehmigung der Verwaltungsbehörde erhalten muß und daß der ver-sagende Bescheid im Wege des Rekurses angetroffen werden kann.

Abg. Krämer beantragt, daß die Genehmigung der Kassenstatuten nicht von der Verwaltungsbehörde zu ertheilen sei, da dieselben oft Kassen grundlos die Genehmigung versagt hat.

Abg. v. Schirmeister beantragt den Paragraphen so zu fassen, daß die Genehmigung als ertheilt gilt, wenn sie nicht nach drei Monaten versagt worden ist.

Abg. Dr. Hirsch: Auch die Kassenklassen der Gewerke vereine haben oft bis zu einem Jahre auf die Genehmigung der Behörde warten müssen, obgleich deren Statuten überall gleich sind und an anderen Orten dieselben Statuten längst vorher genehmigt worden waren. Deshalb werde ich diesem Antrag zustimmen.

Darauf wird § 20 nach Ablehnung der dazu gestellten Anträge angenommen.

§ 22 bestimmt, daß der Anspruch auf die Unterstützung mit dem Zeitpunkt der Mitgliedschaft in der Kasse beginnt und ein Eintrittsgeld nicht erhoben wird, wenn ein Kassenmitglied früher der Gemeinde-Krankenversicherung angehört hat und seit seinem Austritt nicht mehr als zehn Wochen verflossen sind. Der § 22 bestimmt ferner, daß Kassenmitglieder, welche die Kasse wiederholt durch Betrug geschädigt haben, von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden sollen, und daß Mitgliedern, welche die Krankheit durch ausschweifenden Lebenswandel sich zugezogen haben, die Unterstützung gar nicht oder nur teilweise zu zahlen ist. Außerdem darf den Arbeitern, die gegen Krankheit auch anderweitig versichert sind, die Unterstützung so weit gefürkt werden, daß die beiden Unterstützungen zusammen nicht den durchschnittlichen Tagelohn überschreiten.

Abg. Buhl beantragt, daß auch andere Personen als Lohnarbeiter in die Ortskrankenklassen aufgenommen werden.

Abg. Leuschner (Gießen) beantragt, zu bestimmen, daß die Gesamtsumme aus mehreren Kassen nicht Dreiviertel des Betrages des durchschnittlichen Tagelohns überschreiten darf, da im anderen Falle nur der Simulation Vorschub geleistet werden würde.

Abg. Dr. Gutleisich beantragt, die Unterstützung auszu-schließen, wenn die Krankheit vorsätzlich oder durch schuldhafte Bethei-ligung bei Schlägereien oder Raubzügen, durch Trunkfälligkeit oder durch geschlechtliche Ausschweifungen zugezogen ist.

Abg. Lohr ist gegen die Erhebung eines Eintrittsgeldes bei der Aufnahme in die Kasse, jedenfalls wäre es nur zulässig, bei dem Eintritt in die erste Kasse ein Eintrittsgeld zu verlangen, nicht wie das Gesetz es verlangt, beim Eintritt in eine andere Kasse. Dadurch würden die Arbeiter veranlaßt werden, in die freien Klassen einzutreten und das Solle man zu verhindern suchen, da eine sozialpolitische und rein politische Gefahr für die Arbeiter verbunden wäre mit ihrem maßlosen Eintritt in die Kassen der Gewerke vereine.

Abg. Büchtemann: Der Herr Vorredner betreibt die wirk-same Agitation für die Gewerke vereine durch seine Polemik mit dem Abg. Dr. Hirsch. Besser wäre es jedenfalls, wenn Herr Lohr sich mehr auf die Sache, als auf die Personen einließe. Herr Lohr bezeichnet alle Bestimmungen für den Eintritt in die Ortskrankenklassen für unwirtschaftlich, diese Auffassung beruht auf einer prinzipiellen Gegnerschaft zu dieser Einrichtung, die er durch nichts gerechtfertigt hat. Die Bestimmung, auch kleine Gewerke treibende in die Kassen auf-zunehmen, ist sehr bedenklich und entspricht gar nicht dem Geiste des Gesetzes.

Dann wäre es schon besser gewesen, den Antrag der Sozialdemokraten anzunehmen, der alle Personen, die weniger als 7½ Mark täglich verdienen, zwangsweise versichern will. Wenn Arbeiter sich bei mehreren Kassen versichern wollen, um im Krankheitsfalle den ganzen Lohn als Unterstützung zu erlangen, so sollten wir ihnen kein Diver-nistik in den Weg legen.

Kassenrate 20 pf. die jeweils polnische Petrolse über bereit Raum, Petrolen verhältnismäßig höher, sind an die Expedition zu senden und werden für die am folgenden Tage Morgens 7 Uhr erscheinende Nummer bis 5 Uhr Nachmittag angenommen.

Abg. Prinz Radziwill (Beuthen) ist gleichfalls dafür, daß den Arbeitern nach dieser Richtung volle Freiheit gelassen werde und daß man sie auf keinen Fall daran hindere, so viel Unterstützung sich zu verschaffen, als ihr ganzer Tagelohn beträgt.

Abg. Dr. Hirsch glaubt, daß durch die Annahme des Antrages Buhl der eigentliche Zweck der Kassen verebt würde und durch die Ermächtigung des Vorstandes, Personen aufzunehmen oder zurückzuweisen, würde man eine große Ungerechtigkeit begehen. Der Antrag ist auch deshalb überflüssig, weil den Nicht-Arbeitern, die einer Krankenversicherung angehören wollen, die Klassen an allen Orten zur Verfü-gung stehen, in welche jedermann aufgenommen werden kann. — Herr Lohr hat zu diesem Paragraphen seinen Antrag gestellt, ist also mit der Fassung desselben zufrieden. Wenn er nichts destoweniger eine Rente erhalten will, so scheint es mir klar, daß er die Gelegenheit nur benutzt, um sein Müthchen an mir zu fühlen. Ich werde auf persönliche Angriffe nicht antworten.

Abg. Dr. Hammacher: Der Antrag Gutleisich hat den Beschluss der Kommission wesentlich verbessert. Es wäre ein großer Fehler, wenn man die aus absichtlicher Beschädigung resultirenden Krankheiten nicht von der Unterstützung ausschließen wollte. Der Antrag Leuschner hingegen enthält eine Verschlechterung des Gesetzes und die Erfahrungen, die wir bei den Knappskassen gemacht haben, beweisen, daß durch eine hohe Krankenunterstützung die Simulation und Missbräuche gefördert werden. Je höher das Krankengeld war, je zahlreicher waren auch die Krankenhäuser.

Abg. Frhr. v. Hertling ist gegen den Antrag Buhl, da die Einbeziehung kleiner Gewerbetreibender nicht in den Rahmen des Gesetzes passe, daß nur für Lohnarbeiter berechnet sei. Redner wird dagegen für den Antrag Gutleisich stimmen, dessen Prinzip bei diesem Paragraphen durchaus anuerkennen sei.

Abg. v. Kleist-Mekow erklärt sich für den Antrag Buhl; derselbe bietet die beste Gelegenheit, auch den ländlichen Arbeitern, die in den Versicherungszwang nicht einbezogen werden, die Vorteile der Krankenversicherung zu bieten; solche Arbeiterkategorien sind ziemlich zahlreich, und es ist doch sein Nachteil, wenn ein kleiner Handwerker der Versicherung beitritt. Auch der Antrag Gutleisich ist eine Verbesserung der Vorlage, weshalb ich auch für diesen stimmen werde.

Abg. Stolle (Sozialdemokrat): Daß man auf die Versicherung bei einer anderen Kasse und auf die von dieser gezahlten hohen Beiträge in Arbeiterkreisen Rücksicht nimmt, um Krankheiten zu simulieren, ist unwahr. Die Versicherung bei mehreren Kassen wird nur derjenige Arbeiter nachsuchen, dem es darum ist, im Falle einer Krankheit für seine Familie eine hohe Unterstützung zu bekommen. Diese gewiß lobenswerte Absicht will man durch die Vorlage vereiteln. Simulation aber werden Sie durch alle möglichen Bestimmungen nicht verhindern können.

Bei der Abstimmung wird der Antrag Gutleisich mit großer Majorität angenommen, die Anträge Buhl und Leuschner abgelehnt, und § 22 schließlich in der durch den Antrag Gutleisich bedingten Fassung angenommen.

§ 23 bestimmt, daß die Kassenmitglieder, welche aus der die Mitgliedschaft begründenden Beschäftigung ausscheiden, so lange Mitglieder bleiben, als sie die Kassenbeiträge zu den Zahlungsterminen fortzahlen und sich im Gebiet des Deutschen Reichs befinden, sofern sie ihre Absicht binnen einer Woche dem Kassenvorstande anzeigen und daß die Mitgliedschaft erlischt, wenn die Beiträge an zwei Terminen nicht gezahlt werden sind.

Abg. Leuschner beantragt, den Paragraphen so zu fassen, daß die Mitglieder so lange der Kasse angehören sollen, als sie die Kassenbeiträge einschließlich des Drittels, welches die Arbeitgeber bisher bezahlt, zu den stinutennahmigen Zahlungsterminen fortzahlen und entweder im Gemeindebezirk ihres bisherigen Aufenthaltes verbleiben, oder in dem Gemeindebezirk ihren Aufenthalt nehmen, in welchem sie zuletzt beschäftigt wurden.

Abg. Prinz Radziwill (Beuthen) bekämpft diesen Antrag, der die Freiheitlichkeit der Arbeiter wesentlich einschränken würde.

Geh. Rath Lohmann will diesen Antrag gleichfalls abgelehnt wissen, weil er einem Gedanken entgegtritt, auf den bei Abstimmung des Paragraphen Gewicht gelegt werden ist.

Der Antrag ist um so überflüssiger, als derselbe Paragraph verlangt, daß über die Krankenkontrolle für auswärtige Mitglieder das Statut Bestimmungen zu treffen hat.

Der Antrag Leuschner wird abgelehnt und § 23 angenommen, ebenso ohne Debatte die §§ 24—29.

Die Debatte über § 30 wird verlängert ausgezögert und die §§ 31 und 32 debattenlos angenommen.

§ 33 bestimmt, daß die Generalversammlung aus allen Kassenmitgliedern, die großjährig sind, bestehen soll und daß sie aus Vertretern derselben bestehen muß, wenn die Kasse Eintausend und mehr Mitglieder hat.

Abg. Leuschner beantragt, daß nur die männlichen Mitglieder zur Generalversammlung gehören sollen und daß Vertreter schon bestehen müssen, wenn die Kasse 100 event. 200 Mitglieder zählt.

Abg. Ebert ist gegen diesen Antrag, weil man in diesem Falle die Frauen nicht von dem Rechte, persönlich ihre Interessen zu wahren, ausschließen durfe.

Geh. Rath Lohmann verweist darauf, daß schon nach dem Gesetz von 1876 alle Mitglieder der Generalversammlung angehören dürfen. Dahingegen bittet er, daß Vertreter schon bei einer Mitgliederzahl von 200 bestimmt werden sollen, da sonst leicht die Kontinuität der Verwaltung der Kassen in Frage gestellt werden könnte.

Abg. Prinz Radziwill (Beuthen) bittet, es bei den Beschlüssen der Kommission zu belassen, da bei wichtigen Verhandlungen die Arbeiter vollzählig in ihren Versammlungen erscheinen würden.</p

des zweckmäigigen Funktionirens des technischen Apparats müssen Vertreter bestimmt werden, und es handelt sich darum, wann solche Vertreter gewählt werden sollen, und ich glaube, es entspricht nur den Wünschen der Arbeiter selbst, schon in kleineren Kassen ihre Vertreter zu haben.

Abg. Dr. Hirsch verweist darauf, daß die Arbeiter sich dabin ausgesprochen haben, erst dann Vertreter zu wählen, wenn die Kasse 1000 Mitglieder zählt; die weiblichen Mitglieder von der Vertretung in der Generalversammlung auszuschließen, sei vom Abg. Leuschner sehr ungalant. (Heiterkeit.)

Die Anträge Leuschner, Hommacher und Gutsleisch werden abgelehnt und § 33 in der Kommissionssitzung angenommen.

Die Berathung über § 34 wird ausgezogen und § 35 anstandslos genehmigt.

§ 36 bestimmt, daß Wertpapiere, welche zum Vermögen der Kasse gehören und nicht lediglich zur vorübergehenden Anlegung zeitweilig verfügbare Betriebsgelder für die Kasse erworben sind, bei der Aufsichtsbehörde niedergelegen sind.

Abg. Leuschner beantragt, verfügbare Gelber auch in anderer Weise, als in öffentlichen Kassen anzulegen. Oft sind Hypotheken Staatspapiere in Betrieb ihrer Sicherheit vorzuziehen und dadurch könnte oft den Kassen eine gute Einnahme gesichert werden.

Abg. Löwe (Berlin) tritt mit Entschiedenheit für die Beschlüsse der Kommission ein, die allein dem Arbeiter die Garantie gebe, daß die Gelder nicht missbräuchlich verwendet werden, wie es oft genug vorgekommen sei, wenn man dem Vorstande die Verwendung überlassen habe.

Der Antrag Leuschner wird abgelehnt und § 36 angenommen; ebenso §§ 37 und 38 ohne Diskussion.

§ 38 gestattet, daß mehrere Gemeinden sich zur Errichtung einer gemeinsamen Ortskrankenkasse verbinden und bestimmt, daß derartige Beschlüsse der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde bedürfen. Im Absatz 3 wird außerdem bestimmt, daß durch Beschluss der höheren Verwaltungsbehörde für einzelne Theile ihres Bezirks die Errichtung gemeinsamer Ortskrankenkassen angeordnet werden kann.

Abg. Dr. Gutsleisch beantragt, diesen Passus zu streichen.

Nach Ablehnung dieses Antrages wird § 39 unverändert angenommen.

§ 40 lautet:

Die Aufsicht über die Ortskrankenkassen wird unter Oberaufsicht der höheren Verwaltungsbehörde in Gemeinden von mehr als zehntausend Einwohnern von den Gemeindebehörden, übrigens den seitens der Landesregierungen zu bestimmenden Behörden, wahrgenommen.

Abg. Gutsleisch beantragt, daß die Aufsicht der Ortskrankenkassen überall und lediglich den Gemeindebehörden zustehen soll.

Geh. Rath Lohmann befürchtet von der Annahme dieses Antrages, daß die Aufsicht in falsche Hände kommen könnte.

Der Antrag wird darauf abgelehnt und § 40 angenommen; § 41 wird ohne Debatte angenommen.

§ 42 gestattet, daß die Ortskrankenkassen zu bestimmten Zwecken zu einem Verbande zusammen treten können.

Abg. Gutsleisch beantragt, davon die Abschließung gemeinsamer Verträge mit Aerzten, Apotheken und Krankenhäusern auszunehmen, weil dadurch das Recht der Selbstverwaltung dieser Kassen illusorisch würde und die letzteren ganz unter die Botmäßigkeit der höheren Verwaltungsbehörden kommen würden.

Nachdem die Abggs. Dr. Hirsch und Löwen sich in demselben Sinne ausgesprochen und Geh. Rath Lohmann die Kommissionsschlüsse vertheidigt, weil sie eine Vereinfachung und Ermöglichung für die Gemeinden enthalten und derartige Verbindungen der Genehmigung der Behörde bedürfen, wird der Antrag Gutsleisch angenommen.

§ 43 enthält die Umstände, unter denen die Auflösung erfolgen muß. Im Absatz 3 wird gesagt, daß gegen die Auflösungsverordnung der Refurs nach Maßgabe des § 20 zulässig ist.

Abg. Gutsleisch beantragt, den § 43 so zu fassen, daß die Verordnung nach Maßgabe des § 20 angefochten werden kann.

Der Antrag Gutsleisch wird darauf angenommen; ebenso § 43.

Über die §§ 44, 45 und 46 entspricht sich keine Debatte.

Das Haus vertagt sich darauf.

Nächste Sitzung: Freitag, 12 Uhr. Tagesordnung: Krankenkassen-

gesetz. Schluß 5 Uhr.

ganzen Staate Rechtes ist — zugestanden; die Frage ist nun, ob das Zentrum, ohne welches es hierfür im Plenum keine Mehrheit giebt, seinen vor zwei Jahren eingenommenen Standpunkt preisgeben wird. Dieselbe Bestätigungsfrage enthält aber noch eine andere Schwierigkeit. Die Kommission hat die Machtvollkommenheit der Regierung hier doch infofern ein wenig eingeschränkt, als sie bestimmt, daß der Regierungspräsident die von ihm zu ertheilende Bestätigung nur versagen darf, wenn der Bezirksausschuß ihm darin zustimmt; allerdings soll die letzte Entscheidung bei dem Minister des Innern stehen, aber es würde für diesen immerhin möglich sein, eine Bestätigung zu versagen, deren Verweigerung vorher der Bezirksausschuß für ungerechtfertigt erklärt hätte. Hier kommt die bekannte Forderung des Fürsten Bismarck in Betracht, daß die Aufsicht über die Kommunen den Staatsbeamten bleiben müsse; es wäre also möglich, daß Herr v. Puttkamer genötigt würde, hier Widerstand zu leisten.

Der Seniorenn-Konvent des Reichstags hatte, wie bereits telegraphisch gemeldet, heute unter dem Vorsitz des Präsidenten v. Levekow eine weitere Berathung über den Gesetzesplan. Von der Mehrzahl der anwesenden Vertreter der Fraktionen wurde das Bedauern über das früher von der Regierung selbst genehmigte Zusammentragen der beiden Parlamente und die dadurch entstehenden Unzuträglichkeiten ausgesprochen. Es wurde aber gleichzeitig, wie man sagt, mitgetheilt, daß die preußische Regierung nicht beabsichtige, den Landtag zu schließen oder zu verlagern. Es wurde eine Vereinbarung dahin getroffen, daß der Reichstag seine Sitzungen täglich um 12 Uhr beginnen und dem Abgeordnetenhaus überlassen bleiben müsse, seinerseits seine Dispositionen zu treffen. Der Reichstag wird voraussichtlich am Donnerstag vor Pfingsten seine Sitzungen unterbrechen und am 22. Mai wieder aufnehmen. Vor Pfingsten soll noch jedenfalls das Krankenkassengesetz und die erste Lesung des Staats erledigt werden.

Die „Nordb. Allg. Blg.“ theilt heute, der gestrigen Ankündigung gemäß, den Inhalt des Entwurfs mit, welcher, wie sie sagt, „seit dem Monat Juli v. J. die Grundlage der Handelsvertrags-Verhandlungen zwischen Deutschland und Spanien gebildet hat.“ Wir geben das Wichtigste daraus wieder:

Artikel 1—8 enthalten Bestimmungen über die Gleichstellung der beiderseitigen Unterthanen mit den Inländern in Bezug auf Handel, Schiffahrt, Gewerbe, Erwerb von beweglichem und unbeweglichem Vermögen, freie Religionsausübung und gleiche Rechtsprechung, Zulassung von Attengesellschaften, Ermächtigungen für Handlungstreisende, Befreiung der Angehörigen jedes der vertragschließenden Theile in dem Gebiete des andern von Amtsdienssten gerichtlicher, administrativer oder municipaler Art, sowie von Militärdiensten, Zwangsanleihen und militärischen Requisitionen, Schutz für Patente, Fabrik- und Handelsmarken, Mustern und Modellen, Verbot auf Einfuhr-, Ausfuhr- oder Durchfuhr-Verbot, welches nicht gleichzeitig auf alle anderen Nationen Anwendung finde.

Artikel 9 enthält Tarifbestimmungen.

Artikel 10 den deutschen Verbot auf Belastung spanischer Weine nach dem Alkoholgehalte, sowie die Bestimmung, daß andere Abgaben als die tarifmäßigen Zölle bei der Einfuhr spanischer Weine nicht erhoben werden.

Artikel 11 bestimmt, daß die Ausfuhrzölle im Sinne der Meistbegünstigung erhoben werden.

Artikel 14 erläutert, daß sich jeder der vertragschließenden Theile verpflichtet, den anderen an jeder Begünstigung Theil nehmen zu lassen, welche einer von ihnen einer dritten Macht gewährt.

Artikel 15 betrifft die Gleichstellung der Produkte beider Länder in Bezug auf Staats- und Gemeindeabgaben.

Artikel 16 und 17 handeln von der Schiffahrt und den derselben zu gewährenden Ermächtigungen.

Artikel 18 betrifft die Küstenschiffahrt, die im Sinne der Meistbegünstigung reguliert wird.

Artikel 19 behandelt gegenseitige Begünstigungen bezüglich der Tonnenzölle.

Artikel 22 behandelt die Reservatrechte der spanischen Kolonien und bestimmt, daß die deutschen Reichs-Angehörigen in den überseeischen Provinzen Spaniens derselben Begünstigungen theilhaftig werden sollen, wie die Angehörigen der meistbegünstigten Nation.

In der That, so bemerkt dazu die „Östsee-Btg.“, ist es nicht der von der deutschen Regierung der spanischen vorgelegte Entwurf eines Handelsvertrages, welchen wir aus dieser Mitteilung der „Nordb. Allg. Blg.“ kennen lernen, sondern nur das Schema dieses Entwurfs. Nur einzelnen Nummern dieses Schemas ist eine Angabe des Inhalts hinzugefügt, woraus wir indeß nur wenig mehr erfahren, als daß die Gleichstellung der beiderseitigen Unterthanen in Bezug auf die verschiedensten Punkte des bürgerlichen Rechtes in dem Vertragsentwurfe konsequent durchgeführt ist, und daß, was speziell die handelspolitischen Beziehungen betrifft, die beiden Mächte sich gegenseitig die Behandlung auf dem Fuße der meistbegünstigten Nation zusichern. Über die Zolltarifbestimmungen, und damit über die Streitpunkte, an denen bisher der Abschluß des Vertrages gescheitert ist, enthält diese Veröffentlichung der „Nordb. Allg. Blg.“ rein gar nichts, so daß sie gegenüber der vorherigen Ankündigung nicht viel mehr ist, als ein Attrape!

Die Annahme der Resolution Althaus betreffend die organische Revision der Magistratsgesetze in der gestrigen Sitzung des Abgeordnetenhauses verzögert, nach der Ansicht der „Germania“, die Regierung in die Unmöglichkeit, sich, wie sie bisher gehan, in kritischen Momenten hinter die Schanzen ihrer konstitutionellen Verpflichtungen zurückzuziehen, und die Zweifelhaftigkeit der Meinung des Parlaments als dilatorisches Mittel oder als Motiv der Verweigerung zu gebrauchen.

„Seit“ sagt die „Germania“, hat sich die Mehrheit des Hauses in der grundlegenden Frage der organischen Revision in friedlichem Sinne verpflichtet. Die Regierung findet also keinen Vorwand mehr, mit welchem sie die etwaige Weigerung der organischen Revision maskiren könnte.

Wesel, 23. April. Wie die „Kref. Blg.“ aus zuverlässiger Quelle vernimmt, finden gegenwärtig Seitens des Militärgerichts umfangreiche Erhebungen über Misshandlungen von Soldaten hiesiger Garnison durch deren Vorgesetzte aus dem Unteroffizierstande auf Anregung aus der Mitte der Bürgerschaft, zum Theil auf höhere Anordnung, statt.

Paris, 26. April. (Teleg.) Im Senat Berathung der Konvertierungsvorlage. Chasselond (Legitimis)

will die Legalität der Konvertierung nicht bestreiten, hält für die Annahme derselben aber den gegenwärtigen Zeitpunkt nicht für geeignet, auch sei zur Deckung des Defizits die Konvertierung nicht ausreichend. Finanzminister Tirard giebt zu, daß die Ausgaben übertrieben hohe gewesen seien und daß die Budgets von 1882 und 1883 Defizits aufwiesen; deshalb eben aber müsse man Ersparnisse herbeizuführen suchen durch die Konvertierung. Er werde sich bemühen, die Lasten des Budgets zu mindern, die Verhandlungen mit den großen Eisenbahn-Gesellschaften würden zum Ziele führen und eine Ermöglichung der Jahresausgaben ermöglichen. Im Uebrigen sei die finanzielle Lage keine ungünstige; es werde genügen, die Ausgaben einzuschränken. — Im weiteren Fortgange der Berathung sprach sich Bocher (rechtes Zentrum) tabelnd über die Finanzpolitik der Regierung aus; durch die Konvertierung werde die Aufnahme einer Anleihe nicht vermindert werden; auf die Amortisierung werde man verzichten müssen. Der Finanzminister erwiederte, eine Anleihe sei nur für das Jahr 1884 notwendig zur Fortsetzung der öffentlichen Arbeiten. Oskar de Vallée griff die Regierung heftig an, weil sie durch Indiskretionen den Börsenmanövern Vorschub geleistet habe. Der Finanzminister wies diesen Vorwurf auf das bestimmteste zurück. Die Konvertierungsvorlage wurde schließlich mit 200 gegen 71 Stimmen angenommen.

Aus dem Gerichtssaal.

Krotoschin, 26. April. [Strafammer.] Am 25. d. M. begann hier die Verhandlung gegen den früheren Amtsanwalt des hiesigen Amtsgerichts, Rode, der — wie mir seiner Zeit meldeten — am 10. März d. J. unter dem Verdacht zahlreicher Amtsverbrechen verhaftet worden ist. Die Verhandlung bot natürlich ein sehr großes Interesse dar, weil sie ganz unerhörte Fälle von Pflichtvergessenheit eines preußischen Beamten zu Tage förderte.

Nach Verlesung der Anklage eröffnete der Vorsitzende die Verhandlung mit einigen einleitenden Bemerkungen, die etwas Folgendes, zum besseren Verständniß dienendes, enthielten: Die Anklage sei von der Staatsanwaltschaft wegen sechs bestimmter Fälle von Beleidigung erhoben, derselben sei aber außerdem eine allgemeine Charakteristik des Angeklagten beigegeben. Was zuerst letztere betreffe, so werde dem Angeklagten vorgeworfen, daß er jeden Anstand und jede Spur von Würde, wie sie von einem Beamten — namentlich in der vertrauensvollen Stellung eines Amtsanwalts — verlangt werden müsse, außer Acht gelassen habe; er habe nicht nur Gedanken für Geld schriftliche Arbeiten gefertigt, sondern er habe sich zu diesem Zweck geradezu einen „Schlepper“ gebauten, der von ihm beauftragt war, ihm Leute zuzuführen. Hierüber würden in der weiteren Verhandlung eine Reihe von Zeugen vernommen werden. Nächstdem habe aber der Angeklagte es bei jeder Gelegenheit, wo Demand in einer gerichtlichen Unterforschung verwickelt war, von diesem unter Missbrauch seines Amtes als Amtsanwalt Geldvorteile zu erlangen; auch hierüber würden eine Reihe von Zeugen gebeten werden. Der Angeklagte habe zwölf Jahre lang das Amt eines Bürgermeisters von Krotoschin verwaltet, sei aber nach Ablauf seiner Amtszeit nicht wiedergewählt worden, weil es in maßgebenden Kreisen bekannt geworden sei, daß er nicht nur übermäßig verschuldet sei, sondern auch sein Amt zur unerlaubten Erlangung von Geldvorteilen benütze. Er sei sodann im Jahre 1879 zum Amtsanwalt ernannt worden und habe auch hier, da bei gewissen kostspieligen Reisungen, die er habe, sein jährliches Einkommen von über 3500 Mark nicht zugerechnet, habe sein Amt zur Erlangung von unrechtmäßigen Geldvorteilen missbraucht. Im Anfang dieses Jahres seien in dem „Krotoschiner Anzeiger“ zwei Artikel erschienen, die zwar scheinbar den Amtsanwalt in Schuß nahmen, in Wirklichkeit aber in kaum mißzuverstehender Weise auf sein unauberes Treiben aufmerksam machen wollten. Der Amtsanwalt stellte gegen den Redakteur des Blattes einen Strafantrag wegen Beleidigung, da jedoch die Stimmen, die den Amtsanwalt seines verbrechischen Treibens bezeichneten, immer lauter wurden, und sogar die befehlenden Zeitungsartikel dem Präsidenten v. Kunowski in Posen anonym eingeschickt wurden, so habe die Staatsanwaltschaft, anstatt gegen den Redakteur vorzugehen, im Stillen Ermittlungen gegen den Amtsanwalt angestellt und schließlich seine Anklage veranlaßt. Sodann erörterte der Vorsitzende die sechs speziellen, unter Anklage gestellten Fälle: Im ersten Falle soll der Amtsanwalt von einem wegen Beleidigung eines Beamten Angeklagten ein Geldgeschenk von 15 Mark angenommen, und dafür bei der Verhandlung der Sache die Freiheitredigung des Angeklagten beantragt haben, obwohl derselbe schließlich zu einer bedeutenden Geldstrafe verurtheilt werden müßte. Im zweiten und dritten Falle, die völlig identisch sind, soll der Angeklagte von zwei Kaufleuten, die Getreide gekauft hatten, von dem sich später herausstellte, daß es gestohlen war, Geldvorteile zu erlangen versucht haben, indem er hierzu dieselben in seine Wohnung bestellt, ihnen das Gefährliche ihrer Lage vorstellt und sie schließlich um ein bedeutendes Darlehen anging. In dem einen Falle sei ihm dasselbe abgeschlagen worden, im anderen Falle habe er nach langem Zureden endlich 60 Mark erlangt. Im vierten Falle soll der Angeklagte von einer Kaufmannsfrau ein Darlehen verlangt und ihr hierbei mitgetheilt haben, daß gegen sie eine Denunziation wegen Betruges bei ihm eingereicht worden sei. Im fünften Falle soll der Angeklagte einen Wirtschaftsbeamten, der sehr schnell durch die Straßen Krotoschin's gefahren sei, mit den Worten: „Was wollen Sie anlegen?“ befußt die Erlangung eines Geldvorteils angesprochen und sodann die Einleitung des Verfahrens gegen denselben unterlassen zu haben. Im sechsten Falle endlich soll der Angeklagte von einem Kaufmann, der wegen Bauvorhaben angeklagt war, ein Darlehen angenommen und dafür bei der Verhandlung der Sache gegen diesen eine Geldstrafe von 20 Mark und gegen den ausführenden, mitangeklagten Baumeister eine Summe von 60 Mark beantragt haben; das Gericht habe jedoch gerade umgekehrt entschieden, und habe den Baumeister nur zu einer Geldstrafe von 20 Mark, dagegen den Kaufmann zu einer solchen von 60 Mark verurtheilt.

Nach diesen einleitenden Bemerkungen des Vorsitzenden erhielt der Angeklagte das Wort, um seine Erklärungen auf die Anklage abzugeben. Er mache den Versuch, bereits jetzt in einer wohl abgerundeten Rede seine Unschuld darzuthun, wurde aber vom Präsidenten wiederholentlich unterbrochen, und beschränkte sich schließlich darauf, nur auf die Ausführungen der Anklage zu entgegnen. Er bemerkte, daß das vom Amtsanwalt entworfene Bild seines Charakters ein viel zu schwarzes sei, und daß er sich auch vieler Vorzüglichkeiten röhmen könne; so sei er in der besten Gesellschaft Krotoschin's stets wohlgelegen gewesen. Die jetzt gemachten Angaben seien entstellt und von seinen Feinden geäfftig aufgebaut. Er gebe keinen kostspieligen Reisungen nach, sondern sei ohne sein Verschulden in mißliche Vermögensverhältnisse gerathen; auch sei der Grund, daß er nicht zum Bürgermeister wiedergewählt worden sei, nicht der in der Anklage angegebene sondern genische Differenzen, die er mit der katholischen Gemeinde gehabt habe.

Hierauf begann die Vernebmung von gegen dreißig Zeugen, über deren Aussagen wir morgen das Nähere mittheilen werden.

Telegraphische Nachrichten.

Wiesbaden, 26. April. Se. Majestät der Kaiser machte mit der Großherzogin von Baden gestern Nachmittag eine

Wetterbericht vom 26. April, 8 Uhr Morgens.

Ort.	Barom. a. 0 Gr. nachd. Meeresniv. reduz. in mm.	Wind.	Wetter.	Temp. i. Cels. Grad
Hullaghmore	750	still	wolkenlos	7
Aberdeen	755	SSD	3 wolkenlos	7
Christiania	759	SD	6 bedeckt	12
Copenhagen	758	DSD	3 bedeckt	7
Stockholm	767	SSD	4 wolkenlos	6
Helsingfors	770	S	4 wolkenlos	3
Petersburg	773	still	wolkenlos	4
Köslau	771	DSD	1 halb bedeckt	2
Torl., Queenst.	750	D	4 Regen	6
Brest	748	SD	4 bedeckt ¹⁾	10
Yelde	758	S	1 halb bedeckt	6
Gölt	758	BSW	2 bedeckt ²⁾	6
Hamburg	759	WSW	2 wolfig	7
Swinemünde	756	WSW	2 Regen	10
Königsberg	760	DSD	3 bedeckt	10
Reval	763	DSD	4 heiter	10
Paris	757	D	1 wolkenlos	7
Künzler	759	SW	2 Dunst	6
Karlsruhe	759	SW	2 wolkenlos ³⁾	6
Wiesbaden	757	SW	2 wolkenlos ³⁾	6
München	762	still	Dunst	5
Chemnitz	760	W	3 wolfig	7
Berlin	759	W	4 bedeckt	6
Bien.	761	W	1 wolkenlos	7
Breslau	760	WWB	5 bedeckt ⁴⁾	6
Die d' Eix.	752	SSD	5 bedeckt	10
Riga	762	still	wolfig	9
Tric	762	still	halb bedeckt	12

¹⁾ Seegang mäßig. ²⁾ Nachts Regen. ³⁾ Neif. ⁴⁾ Abends Regen.

Stadt für die Windstärke:

1 = leicht Zug, 2 = leicht, 3 = schwach, 4 = mäßig, 5 = frisch, 6 = stark, 7 = heftig, 8 = stürmisch, 9 = Sturm, 10 = Karler Sturm, 11 = festiger Sturm, 12 = Orkan.

Anmerkung: Die Stationen sind in 4 Gruppen geordnet: 1. Nordeuropa, 2. Küstenzone von Irland bis Preussen, 3. Mittel-Europa südlich dieser Zone, 4. Südeuropa. Innerhalb jeder Gruppe ist die Richtung von West nach Ost eingehalten.

Übersicht der Witterung.

Während der hohe Luftdruck im Nordosten sich wenig verändert hat, ist die Depression im Nordwesten verschwunden und eine neue im Südwesten der britischen Inseln erschienen, unter deren Einfluss auf den Skilly's starke Südostwinde bei Regenwetter wehen. Über Zentral-Europa ist das Wetter ruhig, stellenweise heiter und meist etwas füher. In Deutschland ist seit gestern vielfach Regen gefallen.

Deutsche Seewarte.

Wasserstand der Wärthe.

Posen, am 26. April Morgens 1,54 Meter.
" " Mittags 1,50
" " 27. " Morgens 1,50

Telegraphische Börsenberichte.

London-Course.

Frankfurt a. M., 26. April. (Schluß-Course.) Abgeschwächt auf Berlin.

Bond. Wechsel 20,445. Pariser do. 81,12. Wiener do. 170,70. R.R. S.A. —. Rheinische do. —. Hess. Ludwigsb. 101 $\frac{1}{2}$. R.W. Pr. Antw. 127 $\frac{1}{2}$. Reichsb. 102 $\frac{1}{2}$. Reichsbank 149 $\frac{1}{2}$. Darmst. 154. Meining. Bt. 96 $\frac{1}{2}$. Ostf.-ung. Bl. 709,00. Kreditbanken 267 $\frac{1}{2}$. Silberrente 67 $\frac{1}{2}$. Bavierrente 66 $\frac{1}{2}$. Goldrente 83 $\frac{1}{2}$. Ung. Goldrente 76 $\frac{1}{2}$. 1860er Loope 120 $\frac{1}{2}$. 1864er Loope 321,50. Ung. Staats. 224,00. do. Ostf. Ob. 11. 96 $\frac{1}{2}$. Böhm. Westbahn 263 $\frac{1}{2}$. Elisabethb. —. Nordwestbahn 175 $\frac{1}{2}$. Galizier 265 $\frac{1}{2}$. Franzosen 286 $\frac{1}{2}$. Lombarden 127. Italiener 91 $\frac{1}{2}$. 1877er Russen 90. 1880er Russen 72 $\frac{1}{2}$. II. Orientali. 57 $\frac{1}{2}$. Bentz. Pacific 112 $\frac{1}{2}$. Diskonto-Kommandit —. III. Orientali. 67. Wiener Bankverein 94. 5% österreichische Banierrente 79 $\frac{1}{2}$. Buschteleader —. Egypter 75 $\frac{1}{2}$. Gotthardbahn 126 $\frac{1}{2}$. Türken 12 $\frac{1}{2}$. Westsizilianische Eisenbahn 88 $\frac{1}{2}$.Nach Schlus der Börse: Kreditbanken 267 $\frac{1}{2}$. Franzosen 287. Galizier 265 $\frac{1}{2}$. Lombarden 126 $\frac{1}{2}$. II. Orientali. —. III. Orientali. —. Egypter —. Gotthardbahn 126 $\frac{1}{2}$.Frankfurt a. M., 26. April. Effelten-Sozietät. Kreditaktien 266 $\frac{1}{2}$. Franzosen 286 $\frac{1}{2}$. Lombarden 126. Galizier 264 $\frac{1}{2}$. österreich. Papierrente —. Egypter 75 $\frac{1}{2}$. III. Orientali. —. 1880er Russen —. Gotthardbahn 126 $\frac{1}{2}$. Deutsche Bank —. Nordwestbahn —. Elbtal —. 4proz. ung. Goldrente 76 $\frac{1}{2}$. II. Orientanleihe —. Böhmis. Nordbahn —. Schlus fester.Wien, 26. April. Ungr. Kreditaktien 311,00. öster. Kreditaktien 314,90. Franzosen 335,75. Lombarden 149,00. Galizier —. Nordwestbahn —. Elbtal 224,50. öster. Papierrente 78,62 $\frac{1}{2}$. öster. Goldrente —. 6 proz. ungr. Goldrente —. do. 5 proz. Papierrente —. 4proz. ungr. Goldrente 89,95. Marknoten 58,55. Napoleon 9,51. Bankverein 109,40. Anglo-Austrian —. Still.

Wien, 26. April. [Wochen-Ausweis der österr. Südbahn] vom 16. April bis zum 31. April 755,589 fl. Mehreinnahme 31,899 fl.

Wien, 26. April. (Schluß-Course.) Ruhig.

Papierrente 78,57 $\frac{1}{2}$. Silberrente 78,90. österr. Goldrente 98,50. 6-proz. ungarische Goldrente 120,10. 4proz. ung. Goldrente 89,80. 5-proz. ung. Papierrente 88,00. 1864er Loope 119,75. 1860er Loope 132,50. 1864er Loope 168,25. Kreditloose 173,50. Ungar. Prämiens. 114,25. Kreditbanken 313,60. Franzosen 334,20. Lombarden 148,20. Galizier 309,75. Rast. Oberb. 146,00. Nordbahn 149,75. Nordwestbahn 204,50. Elisabethbahn 217,00. Nordbahn 2847,50. Österreich. ungar. Bank —. Türk. Loope —. Unionbank 118,30. Anglo-Austr. 114,75. Wiener Bankverein 109,30. Ungar. Kredit 309,75. Deutsches Plätzle 58,55. Londoner Wechsel 119,75. Pariser do. 47,85. Amsterdamer do. 99,35. Napoleon 9,51. Dukaten 5,66. Silber 100,00. Marknoten 58,55. Russische Banknoten 1,18 $\frac{1}{2}$. Lemberg-Czernowitz —. Kronpr. Rudolf 164,25. Franz-Josef —. Dux-Bodenbach —. Böhmis. Westbahn —. Elbtal 225,25. Tramway 224,50. Buschteleader —. österr. 5proz. Papier 93,25.Wien, 26. April. (Abendbörse) Ungarische Kreditaktien 370,50. österreichische Kreditaktien 311,50. Franzosen 334,60. Lombarden 147,60. Galizier 309,25. Nordwestbahn 204,00. Elbtal 225,25. österr. Papierrente 78,47 $\frac{1}{2}$. do. Goldrente 98,40. ungar. 6 p.C. Goldrente 120,20. do. 4 p.C. Goldrente 89,60. do. 5 p.C. Papierrente 87,90. Marknoten 58,55. Napoleon 9,51. Bankverein 109,25. Auswärtige Notirungen drückten etwas.Wien, 26. April. (Privatverkehr) Ungar. Kreditaktien —. österr. Kreditaktien 312,50. Ungar. Goldrente 67 $\frac{1}{2}$. Bewegt.

Wien, 26. April. [Ausweis der österreichisch-französischen Staatsbahn] vom 16. April bis zum 31. April 612,643 fl. Mehreinnahme 10,846 fl.

Paris, 26. April. (Schluß-Course.) Schwach.

3proz. amortisir. Rente 81,05. 3proz. Rente 79,87 $\frac{1}{2}$. Kreditbanken de 1872 111,37 $\frac{1}{2}$. Italiener 3proz. Rente 91,60. Österreich. Goldrente 83 $\frac{1}{2}$. 6proz. ungar. Goldrente 102 $\frac{1}{2}$. 4proz. ungar. Goldrente 76 $\frac{1}{2}$. 5proz. Russen de 1877 93 $\frac{1}{2}$. Franzosen 711,25. Lombard. Eisenbahn-Alten 311,25. Lombard. Prioritäten 298,00. Türk. Loope 11,77 $\frac{1}{2}$. Türkloose 56,50. III. Orientanleihe —.Credit mobilier 380,00. Spanier neue 64 $\frac{1}{2}$. do. inter. —. Suez-

kanal-Alten 2595,00. Banque ottomane 753,00. Union gen. —. Credit foncier 1333,00. Egypter 380,00. Banque de Paris 1057. Banque descompte 536,00. Banque hypothecaire —. Lond. Wechsel 25,22. p.C. Rumänische Anleihe —.

Foncier egyptien 602,00.

Paris, 26. April. 3proz. Rente 80,22 $\frac{1}{2}$. III. Orientanleihe —.

Anleihe von 1872 111,70. Italiener 91,85. österr. Goldrente —.

Türken 11,85. Türkloose —. Spanier inter. —. do. neue Spanier —.

Ungar. Goldrente —. Egypter 381,00. 3proz. Rente —.

Banque ottomane 758,00. Suezkanal-Alten 2617. Lombarden 323,75. Franzosen 712,50.

London, 26. April. Consols 102 $\frac{1}{2}$. Italien. 3prozentige Rente 90 $\frac{1}{2}$. Lombarden 124. 3proz. Lombarden alte 11 $\frac{1}{2}$. 3proz. do. neue 11 $\frac{1}{2}$. p.C. Russen de 1871 85 $\frac{1}{2}$. 3proz. Russen de 1872 85 $\frac{1}{2}$. 3proz. Russen de 1873 87 $\frac{1}{2}$. 5proz. Türk. Loope de 1865 11 $\frac{1}{2}$. 3proz. jürdische Amerik. 105 $\frac{1}{2}$. Österreichische Silberrente 67. do. Papierrerente —. 4proz. Ungarische Goldrente 75 $\frac{1}{2}$. österr. Goldrente 82 $\frac{1}{2}$. Spanier 63 $\frac{1}{2}$. Egypter 75 $\frac{1}{2}$. Ottomankant 20 $\frac{1}{2}$. Preuß. 4proz. Consols 101.Silber 50 $\frac{1}{2}$. Platzkont 3 p.C.Aus der Bank lösen heute 28,000 Pfd. Sterl. nach Holland. Wechselnotirungen: Deutsche Bläze 20,65. Wien 12,11. Paris 25,42. Petersburg 23 $\frac{1}{2}$.Petersburg, 26. April. Wechsel auf London 23 $\frac{1}{2}$. II. Orientanleihe 92 $\frac{1}{2}$.Newyork, 26. April. (Schlußkurse.) Wechsel auf Berlin 94 $\frac{1}{2}$.Wechsel auf London 4,82 $\frac{1}{2}$. Cable Transfers 4,85 $\frac{1}{2}$. Wechsel auf Paris 5,19 $\frac{1}{2}$. 3prozentige fundierte Anleihe 102 $\frac{1}{2}$. 4prozentige fundierte Anleihe von 1877 119 $\frac{1}{2}$. Erie-Bahn 37. Central-Pacific-Bonds 114 $\frac{1}{2}$.Newyork Centralbahn-Alten 125 $\frac{1}{2}$. Chicago- und North Western-Eisenbahn 150 $\frac{1}{2}$.

Geld leicht, für Regierungsbonds 3, für andere Sicherheiten 4 Prozent.

Produktions-Kurse.

Köln, 26. April. (Getreidemarkt.) Weizen hiesiger loco 20,50 fremder loco 21,00. vor Mai 19,85. per Juli 20,30. per November 20,45. Roggen loco 14,50. vor Mai 14,40. per Juli 14,70. per November 15,10. Hafer loco 14,50. Rübbel loco 36,00. vor Mai 35,20. per Oktober 31,70.

Hamburg, 26. April. (Getreidemarkt.) Weizen loco unverändert. auf Termine rubig. vor April 19,00. Br. 190,00 Gd. per Juli-August 194,00. Br. 193,00 Gd. — Roggen loco unr. auf Termine rubig. vor April-Mai 139,00. Br. 138,00 Gd. per Juli-August 142,00. Br. 141,00 Gd. — Hafer u. Gerste unverändert. Rübbel fest. loco 71,00. Mai 69,00. — Spiritus matt. April 40 $\frac{1}{2}$ Br. per Mai-Juni 40 $\frac{1}{2}$ Br. vor Juli-August 41 $\frac{1}{2}$ Br. per August-Sept. 42 $\frac{1}{2}$ Br. — Kaffee sehr rubig. geringer Umsatz. Petroleum matt. Standard white loco 7,65. Br. 7,60 Gd. vor April 7,60 Gd. per August-Dezember 8,15 Gd. Wetter: Schön.

Bremen, 26. April. Petroleum. (Schlußbericht.) Schwach. Standard white loco 7,60 a 7,55 bez. vor Mai 7,60 a 7,55 bez. per Juni 7,75 Gd. per Juli 7,90 Gd. per August-Dezember 8,30 Brief.

Bremen, 26. April. (Getreidemarkt.) Weizen per Frühjahr 10,15 Gd. 10,20 Br. vor Herbst 10,25 Gd. 10,30 Br. Roggen per Frühjahr 7,82 Gd. 7,87 Br. vor Herbst 7,92 Gd. 7,97 Br. Hafer per Frühjahr 7,05 Gd. 7,10 Br. Mais (internationaler) vor Mai-Juni 6,88 Gd. 6,93 Br.

Brest, 26. April. Produktionsmarkt. Weizen loco ruhiger. per Frühjahr 9,75 Gd. 9,80 Br. vor Herbst 9,75 Gd. 10,00 Br. — Hafer per Frühjahr 6,60 Gd. 6,65 Br. vor Herbst 6,55 Gd. 6,60 Br. Mais per Mai-Juni 6,40 Gd. 6,42 Br. Kohlraps vor Aug.-September 13 $\frac{1}{2}$.

Paris, 26. April. Produktionsmarkt. (Schlußbericht.) Weizen rubig. vor April 25,40. vor Mai 25,60. per Mai-August 26,30. per Juli-August 26,75. — Roggen rubig. vor Mai-August 17,00. per Juli-August 17,50. — Mehl 9 Marques rubig. vor April 56,10. per Mai 56

